

Die häufigsten Fragen zum Begriff „Alleinige Leistung“, zu Leistungsblock und zu Leistungsgruppe nach TARMED (Stand 04.01.2010)

Der Begriff „Alleinige Leistung“

1. Was bedeutet der Titelzusatz „als alleinige Leistung bzw. als alleinige Zuschlagsleistung“ bei Tarifpositionen?

- Im Tarifwerk TARMED gibt es Tarifpositionen, welche den Titelzusatz „als alleinige Leistung“ bzw. „als alleinige Zusatzleistung“ aufweisen. Gemäss der Generellen Interpretation GI-7 „als alleinige Leistung, als alleinige Zuschlagsleistung“ gelten für diese Tarifpositionen die Kumulationsregeln der Leistungsgruppe LG-01 „Alleinige Leistungen“. Dementsprechend können diese Tarifpositionen mit dem Titelzusatz „als alleinige Leistung“ nur mit den folgenden Tarifpositionen in der gleichen Sitzung miteinander kumuliert werden:

- 24.0250 (+) %-Zuschlag für Mehraufwand bei Versorgung offener Frakturen/Luxationen
- 00 Grundleistungen
- 01 Verbände
- 04.03.03 Haut, Weichteile: Transplantatentnahme
- 04.03.04 Lappenhebung
- 04.03.05 Haut: Transplantatbearbeitung
- 17.05 Technische Grundleistungen für Herz und Gefässe
- 26 Lymphknoten, Lymphwege
- 28 Anästhesie
- 32 Radioonkologie, Strahlentherapie
- 34 Intensivpflege und Spezialpflegeeinheiten
- 35 Operationsaal (OP), Aufwachraum, Tagesklinik
- 39 Bildgebende Verfahren

- Zudem können die Tarifpositionen mit dem Titelzusatz „als alleinigen Leistungen“ mit den ihnen direkt zugeordneten Zuschlagsleistungen in einer Sitzung kumuliert werden.

Beispiel: die Tarifposition „05.1630 + Hämatomausräumung bei akuter Blutung bei Kraniotomie für operative Versorgung bei intrakranialer arteriovenöser Missbildung“ gehört zur Tarifposition „05.1670 Kraniotomie für operative Versorgung bei intrakranialer arteriovenöser Missbildung, 4 bis 6 cm, nicht eloquent, oberflächlich, als alleinige Leistung“ mit dem Titelzusatz „als alleinige Leistung“ und darf deshalb in der gleichen Sitzung verrechnet werden.

- Tarifpositionen mit dem Titelzusatz „als alleinige Zuschlagsleistung“ können in der gleichen Sitzung mit keiner anderen Zuschlagsleistung der betreffenden Hauptleistung in einer Sitzung kumuliert werden.

Beispiel: die Tarifposition „19.0970 + Blutstillung bei Enteroskopie, als alleinige Zuschlagsleistung“ kann in der gleichen Sitzung nur mit der Tarifposition „19.0960 Enteroskopie, intraoperativ, bei Laparotomie, jede Methode“ zusammen kumuliert werden, jedoch nicht mit den anderen Tarifpositionen 19.09070, 19.0980, 19.0990 und 19.1000.

- Tarifpositionen mit dem Titelzusatz „als alleinige Leistung“ inkl. Kapitelzusatz (z.B. 'als alleinige gynäkologische Leistung', 'als alleinige radiologische Leistung' usw.) können mit keiner anderen Leistung aus dem gleichen Kapitel kombiniert werden kann.

- **Achtung!** Ausgenommen sind technische und /oder ärztliche Grundleistungen des betreffenden Kapitels.

Leistungsblock (LB)

2. Was ist ein Leistungsblock?

- Gemäss der Generellen Interpretation GI-45 „Leistungsböcke“ fasst ein Leistungsböcke diejenigen Leistungen (bzw. Tarifpositionen) zusammen, welche in der gleichen Sitzung nur untereinander kumuliert werden können, jedoch mit keiner anderen Leistung (bzw. Tarifposition) des Tarifs. Ein Leistungsböcke stellt damit eine weitere Kumulationseinschränkung dar im Regelwerk TARMED.

- **Achtung!** Ausgenommen von dieser Regel sind die folgenden Kapitel bzw. Tarifpositionen:

- Dringlichkeitszuschläge und Notfallzuschläge, Kapitel [00.08](#) für alle Leistungsböcke, ausser [LB-01](#) und [LB-14](#).
- Grundleistungen, Kapitel [00](#) für die Leistungsböcke [LB-51](#) und [LB-56](#).
- Aufwachraum, Kapitel [35.02](#) für die Leistungsböcke [LB-05](#) und [LB-08](#).
- Nichtärztliche Betreuung auf der kard-/ angiologischen Überwachungsstation, Kapitel [34.01.05](#) für die Leistungsböcke [LB-05](#) und [LB-08](#).
- [39.0010](#), [39.0011](#), [39.0015](#) und [39.0016](#) für den Leistungsböcke [LB-08](#).

- **Achtung!** Ebenfalls ausgenommen sind technische Grundleistungen zu Tarifpositionen in Leistungsböcken.

Beispiel: der Leistungsböcke LB-01 „Leistungen durch nichtärztliches Personal“ beinhaltet folgende Tarifpositionen:

- 00.0150 Medikamentenverabreichung durch nichtärztliches Personal
- 00.0155 Nichtärztliche Medikamentenabgabe zur Substitutionsbehandlung bei Opiatabhängigkeit
- 00.0160 Überwachte Urinabgabe bei Alkohol-/Drogenpatienten durch nichtärztliches Personal
- 00.0750 Injektion/Infusion durch nichtärztliches Personal
- 00.1345 Wundtoilette/Verbandwechsel durch nichtärztliches Personal, pro 5 Min.
- 01.0265 Entfernung härtender Verbände der Kategorie II durch nichtärztliches Personal, erste 5 Min.
- 01.0275 Entfernung härtender Verbände der Kategorie III durch nichtärztliches Personal, erste 5 Min.
- 04.1170 Wundbehandlung ohne Einbezug komplexer Strukturen durch nichtärztliches Personal, Wunden mit einer Fläche von 5 cm² bis 10 cm²
- 04.1175 Wundbehandlung ohne Einbezug komplexer Strukturen durch nichtärztliches Personal, Wunden mit einer Fläche von 10.1 cm² bis 20 cm²
- 04.1180 Wundbehandlung ohne Einbezug komplexer Strukturen durch nichtärztliches Personal, Wunden mit einer Fläche von mehr als 20 cm²

In der gleichen Sitzung dürfen also keine anderen Leistungen (Tarifpositionen) abgerechnet werden.

Leistungsgruppe (LG)

3. Was ist eine Leistungsgruppe?

- Gemäss der Generellen Interpretation GI-47 „Leistungsgruppen“ sind Leistungsgruppen Listen von Leistungen (bzw. Tarifpositionen) mit einem bestimmten, gemeinsamen, tarifarisch erheblichen Merkmal.

Beispiel: Leistungsgruppe [LG-12](#): Betreuung des hospitalisierten Patienten; er umfasst alle Leistungen, die unter diesen Begriff fallen:

- 00.0210 Betreuung des hospitalisierten Patienten durch den hauptverantwortlichen Facharzt, Kategorie A: Operation/Intervention/Wochenbett
- 00.0230 Betreuung des hospitalisierten Patienten durch den hauptverantwortlichen Facharzt, Kategorie B: Operation/Intervention/Wochenbett
- 00.0250 Betreuung des hospitalisierten Patienten durch den hauptverantwortlichen Facharzt, Kategorie C: Behandlung ohne Operation/Intervention/Geburt
- 00.0270 Betreuung des hospitalisierten Patienten durch eigenverantwortlich mitbehandelnden Facharzt, Kategorie E: mit oder ohne Operation/Intervention oder Wochenbett
- 00.0310 Betreuung des hospitalisierten Patienten durch den hauptverantwortlichen Facharzt, Kategorie D: mit und ohne Operation/Intervention oder Wochenbett, pro 5 Min.
- 00.0320 Betreuung des hospitalisierten Patienten durch eigenverantwortlich mitbehandelnden Facharzt, Kategorie F: mit oder ohne Operation/Intervention oder Wochenbett, pro 5 Min.

Eine Leistungsgruppe stellt damit eigentlich nur eine Orientierungshilfe im Regelwerk TARMED dar, bedeutet aber keine Kumulationsregel.

Weitere Fragen zu Alleinige Leistung, Leistungsblock und Leistungsgruppe nach TARMED?

4. Welche Ansprechpartner gibt es bezüglich Alleinige Leistung, Leistungsblock und Leistungsgruppe nach TARMED?

- Infoline - Tel. 0900 340 340 – montags und mittwochs von 09:00 – 12:00 Uhr
- tarife@fmh.ch (Bitte teilen Sie uns Ihre Telefonnummer mit, sodass wir Sie zurückrufen können. Vielen Dank!)